

**8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Bei einer Außerbetriebnahme des gesamten Umspannwerks werden die einzelnen Betriebseinheiten (z.B. Trafo, Hochspannungsschaltgeräte), die Geräte und Anlagenteile durch Fachfirmen zurückgebaut.

Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen.